

S T I F T U N G S U R K U N D E

über die

Errichtung der rechtsfähigen Stiftung des Privatrechts
"Förderung des Marienheims Bad Buchau (Alten- u. Pflegeheim)"

Die Stadt Bad Buchau errichtet gem. Beschluß des Gemeinderats vom 31. März 1987 i.V. mit § 5 der Stiftungsurkunde für die rechtlich unselbständige Stiftung "Förderung des Marienheims Bad Buchau (Alten- und Pflegeheim)" vom 17. September 1985 eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit der Bezeichnung "Stiftung zur Förderung des Marienheims Bad Buchau (Alten- und Pflegeheim)" mit dem Sitz in Bad Buchau.

Die Bürgerinitiative Alten- und Pflegeheim Bad Buchau e.V. beteiligt sich an dieser Gründung gem. Beschluß der Mitgliederversammlung vom mit dem Ziel einer koordinierten Zusammenarbeit bei der Bewältigung der Aufgaben i.S. des Stiftungszweckes.

Die Stiftung hat den Zweck, die Aufgaben des städt. Marienheims Bad Buchau und das Wohl seiner Heimbewohner zu fördern.

Die Stiftung wird mit folgendem Geldvermögen ausgestattet:

- a) Vermögen der nicht rechtsfähigen örtlichen Stiftung
"Förderung des Marienheims Bad Buchau (Alten- und Pflegeheim)" mit ca. 290.000 DM,
- b) Vermögen der Bürgerinitiative Alten- und Pflegeheim Bad Buchau e.V. mit 3.000 DM.

Als Organe der Stiftung werden ein Vorstand und ein Kuratorium bestellt.

Bad Buchau, den 2. April 1987

Für die Stadt Bad Buchau:

Für die Bürgerinitiative
Alten- und Pflegeheim
Bad Buchau e.V.:

Bürgermeister

Erster Vorsitzender

Zweiter Vorsitzender

Die Stiftung erhält aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom
31. März 1987 folgende

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Verwaltung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung zur Förderung des Marienheims Bad Buchau (Alten- und Pflegeheim)".
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bad Buchau.
- (3) Die Stiftung ist eine kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (4) Für die Verwaltung und Wirtschaftsführung gelten ausschließlich die Vorschriften der GemO (§ 31 Abs. 1 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg vom 4.10.1977, GBl. S. 408).

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

(2) Mit der Stiftung wird die Durchführung geselliger und kultureller Veranstaltungen (z.B. für Vorträge, Theaterveranstaltungen, Film- und Diavorführungen, gemeinschaftliche Feiern, Besichtigungen, Ausflüge usw.), die Unterstützung des freiwilligen sozialen Dienstes sowie die Unterhaltung oder Beschäftigung der Heimbewohner (z.B. Bücher, Schallplatten, Instrumente, Basteln u.a.) bezweckt.

(3) An Stelle oder neben dem Zweck nach Abs. 2 kann auch der Umbau oder die Erweiterung des Heimes sowie die Anschaffung von beweglichen und festen Vermögensgegenständen gefördert werden. Soweit dazu die Stiftungserträge nicht ausreichen, kann die Stiftung für diesen Zweck der Stadt zinsfreie oder zinsverbilligte Darlehen aus dem Stiftungsvermögen gewähren.

(4) In Ausnahmefällen kann einzelnen Heiminsassen bei besonderem Notfall von der Stiftung unmittelbar geholfen werden; gesetzliche oder vertragliche Ansprüche gegenüber Dritten dürfen durch solche Leistungen jedoch nicht ersetzt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem eingebrachten Geldvermögen.

(2) Die Stadt Bad Buchau und die Bürgerinitiative verpflichten sich, künftige Zuwendungen Dritter (Spenden, Erbschaften, Vermächtnisse usw.) für das Alten- und Pflegeheim jeweils der Stiftung zuzuführen, soweit vom Zuwender nichts anderes bestimmt ist oder wird.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. § 2 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 4

Vorstand

(1) Vorstand der Stiftung ist der jeweilige Bürgermeister der Stadt Bad Buchau. Im Falle seiner Verhinderung wird er von seinem allgemeinen Stellvertreter vertreten.

(2) Der Vorstand ist Vorsitzender des Kuratoriums und leitet die Stiftungsverwaltung. Er vertritt die Stiftung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die ihm sonst durch Stiftungsgesetz oder vom Kuratorium übertragenen Aufgaben.

§ 5

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus dem Vorsitzenden (§ 4 Abs. 2) und weiteren 8 Mitgliedern; davon entsenden

- a) die Stadt Bad Buchau 5 Mitglieder
- b) die Bürgerinitiative "Alten- und Pflegeheim Bad Buchau e.V." 3 Mitglieder.

Das Kuratorium ist das Hauptorgan und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stiftung, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 2 Satz 2). Dies geschieht in erster Linie durch die Aufstellung eines Verwendungs- und Vermögensanlageplanes.

(2) Die jeweilige Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder richtet sich nach der Wahlperiode der Entsender-Gremien. Nach jeder regelmäßigen Wahl der Entsender-Gremien sind die Mitglieder des Kuratoriums neu zu bestellen. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus, hat das entsprechende Entsender-Gremium für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden ihnen ersetzt. Es gilt die jeweilige Satzung für ehrenamtliche Entschädigungen des Gemeinderats.

(4) Bezüglich der Verhandlungsleitung, dem Geschäftsgang, der Beschlußfassung und der Niederschrift gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend. Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Sitzung des Kuratoriums einzuberufen. Die Einberufung hat rechtzeitig, mindestens aber 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich zu erfolgen.

§ 6

Auflösung der Bürgerinitiative Alten- und Pflegeheim Bad Buchau e.V.

(1) Wird die Bürgerinitiative Alten- und Pflegeheim Bad Buchau e.V. im Vereinsregister gelöscht oder als Verein aufgelöst, scheiden die entsandten Kuratoriumsmitglieder mit der Rechtskraft des entsprechenden Beschlusses aus dem Gremium aus. Anstelle dieser Mitglieder kann der Gemeinderat in der Altenarbeit erfahrene Gemeindeglieder bestellen. In diesem Fall richtet sich die Amtszeit nach der Dauer der Gemeinderatswahlperiode.

(2) Das gleiche Verfahren gilt, wenn die Bürgerinitiative Alten- und Pflegeheim Bad Buchau e.V. nach schriftlich festgesetzter, angemessener Frist die Kuratoriumssitze ganz oder teilweise nicht besetzt.

§ 7

Satzungsänderung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung

(1) Diese Satzung kann durch Beschluß des Gemeinderats entsprechend § 4 Abs. 2 Gemeindeordnung geändert werden. Solange die Bürgerinitiative Alten- und Pflegeheim Bad Buchau e.V. besteht, geschieht dies im Benehmen mit diesem Verein.

(2) Die Beschlüsse nach Abs. 1 werden erst wirksam, wenn sie von der Stiftungsbehörde genehmigt worden sind.

(3) Im Falle des Erlöschens der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Bad Buchau, die es für die Altenpflege in ihrem Bereich zu verwenden hat.

Bad Buchau, den 2. April 1987

Bürgermeister